

Nr.		Seite
47. 22. X. 86 IVa ZR 76/85	Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn der ein Landgut übernehmende Erbe durch die Bewertung des Landgutes zum Ertragswert besser behandelt wird als die weichenden Erben oder Pflichtteilsberechtigten. Das gilt indessen nur solange, als im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, daß der Gesetzeszweck, nämlich die Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes in der Hand einer der vom Gesetz begünstigten Personen, erreicht werden wird.	375
48. 22. X. 86 IVa ZR 143/85	1. Bei der Bemessung des Pflichtteils ist die Ertragswertrechnung gemäß §§ 2312, 2049 BGB nicht gerechtfertigt, wenn im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Gesetzeszweck, nämlich die Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes in der Hand einer vom Gesetz begünstigten Person erreicht werden wird. Entsprechendes gilt auch dann, wenn es sich um praktisch baureife Grundstücke handelt, die ohne Gefahr für die dauernde Lebensfähigkeit aus dem Landgut herausgelöst werden können. 2. a) Zur Berücksichtigung einer latenten Steuerlast bei der Bewertung von Vermögen für die Pflichtteilsberechnung. b) Bei der Bemessung des Pflichtteils sind auch durch Konfusion erloschene Ansprüche des Erben gegen den Erblasser zu berücksichtigen.	382
49. 22. X. 86 IVb ZB 55/83	Veränderungen eines Versorgungsanrechts, die nach dem Ende der Ehezeit eintreten, sind bei der Wertermittlung im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf individuellen Umständen in der Person des Versicherten beruhen (hier: Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze). . .	390

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

98. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
42. 9. X. 86 I ZR 16/85	Mit den Berufspflichten des Steuerberaters zu un- abhängiger und eigenverantwortlicher Berufs- ausübung ist es nicht zu vereinbaren, Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn die Steuerberater- gebühren nicht der Beratene zahlt, sondern ein Dritter, der sich aus Anlaß einer von ihm für den Beratenden gegen monatliche Pauschalzahlungen entfalteten kaufmännischen Beratungstätigkeit diesem und dem Steuerberater gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat (hier eine Unternehmensberatungsgesellschaft) (»Unter- nehmensberatungsgesellschaft II«).	337
43. 18. IX. 86 III ZR 83/85	Zur Frage, ob ein von einer Enteignung einzelner Grundstücke betroffener Gesteinsabbaubetrieb auch eine Entschädigung dafür erhält, daß durch das Enteignungsunternehmen eine fortlaufende Ausdehnung des Betriebes auf andere auszubeu- tende Flächen verhindert wird.	341
44. 15. X. 86 IVb ZR 78/85	Zur Frage, ob im Abänderungsverfahren Um- stände berücksichtigt werden dürfen, die vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung des Vorpro- zesses eingetreten, aber dort nicht vorgetragen worden sind und deshalb noch nicht Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung waren.	353
45. 17. X. 86 V ZR 169/85	a) Wird fälschlich durch Beschluß statt durch Urteil entschieden, so kann auch das gegen Urteile statthafte Rechtsmittel eingelegt werden. b) Das nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO für die Erset- zung der Zustimmung des Grundstückseigentü- mers zu einer Belastung des Erbbaurechts zustän- dige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die Prüfung des gesetzlichen Zustimmungs- anspruchs beschränkt. Für einen davon abwei- chend vereinbarten schuldrechtlichen Zustim- mungsanspruch des Erbbauberechtigten ist das Prozeßgericht zuständig.	362
46. 21. X. 86 VI ZR 107/86	Verspätetes Vorbringen darf im frühen ersten Ter- min dann nicht zurückgewiesen werden, wenn nach der Sach- und Rechtslage des Streitfalles eine Streiterledigung in diesem Termin von vornher- ein ausscheidet.	368